

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

98 (29.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 98.

Karlsruhe 29. Juli.

Fortf. der ein und fünfzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

Nachdem sich noch Mittermaier und Merk gegen das
Edikt und ihre Wünsche für dessen Aufhebung ausgespro-
chen, kündigt Duttlinger eine Motion deshalb an, und
Fecht verspricht seine Unterstützung, um einen Flecken weg-
zuwaschen, der uns zur Schande gereiche.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf das Bürgerauf-
nahmsgesetz.

Ehe wir aber zu der Diskussion desselben übergehen, müs-
sen wir die Bemerkung voranschicken, daß wir im Interesse
unserer Leser, um sobald als nur immer möglich den neuern
Verhandlungen nachzukommen, der Diskussion nicht wie bei
der Gemeindeordnung Punkt für Punkt folgen, sondern nur
die wichtigeren Punkte herausheben werden, indem sich un-
bedeutende Veränderungen aus der neuen Redaktion erge-
ben, die wir beifügen werden.

Nach eröffneter Diskussion über das Gesetz im Allgemei-
nen wirft zuerst der Abg. Kettig v. K. einen Blick auf das
Ganze, und bedauert die Richtung, welche der Entwurf
und der Bericht in Beziehung auf die Ausschließung der
Einwanderer genommen, weil er, wie er den freien Ver-
kehr der Gedanken und Waaren wünsche, eben so auch den
Grundsatz der freien Uebersiedlung der Menschen hier an-
gewendet wissen will.

Er tadelt zuerst, daß sich der Bericht gegen eine zu libe-
rale Aufnahme erklärt, und fürchtet nicht, daß man bei
sich und seinen Institutionen zu liberal seyn könne, indem
bei einem so relativen Begriffe dem einen engberzig er-
scheine, was dem andern liberal. Eben so wenig unter-
schreibe er die Behauptung, daß eine zu große Zersplitte-
rung des Gemeindevermögens allen Werth des Gemeindeg-
lebens benehme, oder wenn zu hoher Werth auf Stiftungen

und Spitäler gelegt werden wolle, weil er der besseren
Einsicht der Bürger vertraue, daß sie den höhern Werth
des Gemeindeverbands zu würdigen verstünden. Den Nutzen
solcher Anstalten erkennend, seyen die Fälle doch nicht sel-
ten, wo sie gerade nicht als Beförderungsmittel der Moral
erschiene. Er führt zum Beweise mehrere Beispiele an,
und hofft, daß die Gemeinden von ihrem privatrechtlichen
Anspruch darauf keinen engherzigen Gebrauch machen wür-
den. Er spricht sich, als der heutigen Zeit nicht mehr an-
passend, gegen die Zünfte aus, und obwohl er einen Ueber-
gang zur Gewerbefreiheit in einer milderen Gewerbeord-
nung billige, so wünsche er aber gleichwohl nicht das Prin-
zip des Zunftzwanges voranzustellen, weil es der freien
Entwicklung des Menschen entgegen sey.

Auch damit könne er sich nicht vereinigen, wenn der
Kommissionsbericht bescheiden sage, es müsse dem Staate
erlaubt seyn, das staatsbürgerliche Interesse mit dem ge-
meindebürgerlichen zu vereinigen, sondern er glaubt, daß
es des Gesetzgebers Pflicht sey, das Wichtigere dem minder
Wichtigen nicht unterzuordnen.

Er erkennt dagegen mit dem Berichte an, daß die Staats-
gewalt bisher mit der zwangsweisen Aufnahme in den Ge-
meinden zu weit gegangen sey, und sieht darin den Grund,
daß man auf der andern Seite wieder Schutzmittel zu
weit getrieben habe. So hält er es nicht für gut, wenn
der Regierung nirgends das Mittel zum Nachlaß irgend
eines Erfordernisses gegeben sey, und belegt mit dem gestri-
gen Beispiele, wo man die Wahlfreiheit durch geheime
Stimmgebung schützen zu müssen geglaubt habe, das ge-
ringe Vertrauen, das man selbst in die Gemeinden setze,
so daß ein nachsichtiges Verfahren bei der Aufnahme von
dieser Seite kaum erwartet werden könne. Er führt die
Nachtheile einer solchen Ausschließung für die Gemeinden

selbst in mehrfacher Beziehung aus; er verweist auf den verständigen Landmann, der das Korn nicht zum zweiten Male auf den Acker säe, und beruft sich auf die Erfahrung unserer Städte, die nach dem Gange der Natur die blühenden Familien eines vergangenen Jahrhunderts herabgesunken, und an ihrer Stelle eingewanderte Familien in erster Reihe zeigten.

Er preist den Nutzen der Concurrenz durch die aufgenommenen Fremden, und schließt, indem er den Umzug von einem Orte des Landes in den andern erleichtert zu sehen wünscht, mit folgenden Worten: „Wir alle sind in Baden Brüder, und badische Bürger sollen nicht mit rauher Hand die Söhne badischer Bürger zurückstoßen, weil sie auf einem andern Boden das Licht der Welt erblickt.“

Mittermaier erwidert, der Abg. Kettig habe nur allein die Theile des Berichtes herausgehoben, die seinen freieren Ansichten entgegen seyen, ohne aber von den Stellen zu sprechen, worin der Bericht selbst gegen Engberzigkeit über Gemeinden und Selbstsucht der Zünfte sich kräftig erklärt habe. Unberücksichtigt habe Kettig gelassen, daß der Gesetzgeber nicht immer den Wünschen folgen dürfe, die seine Brust bewegten, sondern, daß es seine Pflicht sey, bestehende Verhältnisse ins Auge zu fassen, und nur allmählig übergehen dürfe auf Grundsätze, denen auch er huldige. Es sey der Kommission nicht entgangen, daß man sie auf der einen Seite der Engberzigkeit beschuldigen, während eine andere Parthie das Anathema über sie aussprechen werde. Sie glaube, unter diesen Verhältnissen billigen Ansprüchen genügt zu haben, um einen Uebergang zu Grundsätzen herbeizuführen, die vielleicht in sechs Jahren in diesem Saale mehr Unterstützung finden würden. Auch er vertheidige die Freiheit, auch er wünsche eine vernünftige Gewerbefreiheit, deren Vortheile er in Frankreich schätzen gelernt; „aber das, was im Sturme einer Revolution zerstört worden ist, gibt noch keinen Schluß auf ein anderes Land, wo zum Glück kein solcher Sturm das Bestehende umstürzen, sondern der Weg besonnener Reform betreten werden soll.“

Eine Menge Petitionen, welche alle die Besorgniß ausdrücken, daß durch den Entwurf das Glück der Gemeinde erschüttert würde, haben die Kommission berücksichtigen müssen, ohne daß sie sich aber deshalb von dem oft engberzigen Inhalte vieler derselben habe schrecken und bestimmen lassen. Es sey ihre Pflicht gewesen, nicht bloß die Bücher und Doctrinen zu fragen, sondern insbesondere die Erfahrung zu Rathe zu zie-

hen, und überall zu zeigen, daß man langsam übergehen wolle. Jahre lang habe er die Wirkungen des neuen Gewerbesgesetzes im Königreiche Baiern beobachtet, und aus Württemberg, dessen Gesetzgebung bei vorliegende Entwurf vielfach gefolgt sey, Zeugnisse der Erfahrung von achtungswürdigen Gemeindebeamten sich zu verschaffen gesucht. Ueberall habe die Kommission es für Pflicht gehalten, durch zweckmäßige Verbindung der gemeindebürgerlichen mit den staatsbürgerlichen Interessen eine Harmonie herzustellen, und den wahren Forderungen zu entsprechen, vorzüglich dem Staatsbürgerthum eine wahre Bedeutung zu gewähren.

Der Berichterstatter zeigt dann, wie eigentlich in Frankreich gar kein Municipalsystem bestehe, und dort staatsbürgerliche Einwohner und Gemeindebürger identisch seyen. Jene Seite, welche der Abg. Kettig zur Sprache gebracht habe, sey eine, und verdiene Berücksichtigung, sie sey aber nicht die einzige.

Merk spricht sich vorzüglich gegen die Bestimmung des Entwurfs aus, welche die Ausübung zünftiger Gewerbe von dem Gemeindebürgerrecht abhängig macht. Ihre frühere Bedeutung anerkennend, will er die Zünfte heute nur noch wie in England bestehen haben als eine Staatsanstalt zum Zwecke der Ausbildung und Erhaltung der Ordnung, und verlangt freies Gewerbrecht als einen Ausfluß des Staatsbürgerthums auch für staatsbürgerliche Einwohner, als eine notwendige Folge der Aufhebung des Instituts der Schutzbürger, weil der Mensch in seinem natürlichen Rechte sich zu ernähren, wie er glaubt sich ernähren zu können, nicht durch andere Beschränkungen gekränkt werden sollte, so wenig als auf diesem Wege der allgemeinen Klage der Uebersetzung der Gewerbe, die allein Folge der Uebervölkerung sey, vorgebeugt werden könnte. — Uebrigens trete er der Ansicht von Kettig bei, daß der Entwurf die Uebersiedlung zu sehr erschwere.

Knappe theilt im Allgemeinen die Ansichten von Kettig, und findet in dem Vergleiche der §. 7 der Verfassung und dem §. 23 des Entwurfs eine Inconsequenz. Er rügt die Privilegien, die man den Städten in einer Zeit einräume, in welcher man keine Ungleichheiten mehr herbeiführen sollte; und verweist auf das Steuerkapital der Städte im Vergleich zum Lande, und insbesondere auf das Steuerkapital seines Wahlbezirks, das größer sey als jenes der Städte Mannheim und Karlsruhe zusammengenommen, um zu beweisen, daß die Städte größtentheils erhalten seyen durch den Staat und

seine Anstalten, nicht aber von der Industrie, und fürchtet durch jede neue Begünstigung derselben das Land gefährdet.

Wegel I. bemerkt auf die von Kettig angeführten Beispiele der Städte, worin eingewanderte Familien die ersten seyen, daß er darin den Beweis erkenne, daß man in jenen Städten früher die Aufnahme tüchtigen Einwanderern wohl nicht verschlossen haben müsse, daß also mit jenen Beispielen die Nothwendigkeit freier Einwanderung nicht erwiesen sey. Uebrigens hätten die Städte, welche mit Petitionen eingekommen, lediglich von einem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, und darum nicht verdient, auf eine empfindliche Art angegriffen zu werden. Er fodere seine Collegen auf zu bezeugen, daß die Klage allgemein sey gegen den Zudrang nahrungloser Leute zum Bürgerrechte, die von dem neuen Rechte, das ihnen der Entwurf verleibe, Gebrauch machen würden zum Ruin der übrigen Bürger.

Martin sieht eben so in jenen Beispielen nicht den Beweis der früheren Engherzigkeit der Gemeinden, und der Nothwendigkeit größerer Liberalität bei der Aufnahme. Diesen Beispielen entgegen wolle er ein anderes aus seinem Bezirke anführen, wo von 57 Aufnahmen 11 von der Staatsgewalt aufgedrungen, von diesen aber in kurzer Zeit 9 verarmt, während nur 2 der übrigen 46 freiwillig aufgenommenen der Gemeinde zur Last gefallen seyen. Er sieht darin den Beweis, daß es den bürgerlichen Behörden leichter sey, die Verhältnisse richtig zu beurtheilen als der Regierung aus den einseitigen Vorträgen von Advokaten Namens der Bittsteller.

Wegel II. vertheidigt als Mitglied der Kommission dieselbe gegen die Vorwürfe des Abg. Kettig v. K., und sieht in den gesetzten Schranken der Ausnahme nur ein nothwendiges Gebot der Ordnung, einen nothwendigen Schutz gegen die Gefahr der Erhaltung derselben. Die Furcht des Abg. Knapp findet er ungegründet, indem die Vorzüge des Landlebens von vielen reichen Leuten immer noch größer gefunden werden dürften als die sogenannten Privilegien der Städte. Uebrigens, so schließt er seine Rede, „wird der Verlauf der Diskussion zeigen, daß die Kommission einem liberalen Systeme gefolgt ist, daß sie aber nach ihren Pflichten und wie sie glaube, es vor dem Volke verantworten zu können, die schönen Theorien mit der goldnen Praxis zu vereinigen gesucht hat.“

v. Ißstein macht die Kammer auf die Wichtigkeit des

Gesetzes aufmerksam, in welcher Beziehung es jenem über die Gemeindeverwaltung nicht nur nicht nachstehe, sondern im Gegentheil noch tiefer in alle Privatrechte eingreife, bisherige Rechte ebenso angreife als bestehende Vorurtheile bekämpfe. Unter diesen Verhältnissen sey es unmöglich eine allgemeine Befriedigung zu erreichen, es sey aber eben deshalb auch nicht bestimmt für eine lange Dauer; die Fortschritte der Civilisation, die steigende Bevölkerung, das Drängen nach Gewerbefreiheit, das nimmermehr zurückhalten möglich sey, wenn auch die Klugheit jetzt noch gebiete davon abzusehen, würden eine baldige Veränderung nothwendig machen. Von dieser Ansicht geleitet, glaube er, werde man sich leichter den Anträgen der Kommission anschließen, die wenigstens den besten Willen gehabt, das Beste für die Gemeinden, soweit es jetzt gegeben werden könnte, zu erreichen, und nicht nothwendig erachten in unwesentlicheren Bestimmungen die Entscheidung zu verzögern. Er schließt mit der Bitte: „Ueben Sie Milde da, wo es sich davon handelt, Ihren Mitbürgern, denen bisher Rechte versagt wurden, welche ihnen nach meiner Ueberzeugung schon lange gehören, diese Rechte zu geben, und erschweren sie denselben nicht zu sehr den baldigen Genuß derselben.“

Staatsr. Winter erläutert in Beziehung auf eine Bemerkung des Abg. Merk wegen der Rechte staatsbürgerlicher Einwohner, daß, wenn in dem vorliegenden Gesetze das Gewerbeamt unter den Gemeindebürgerlichen Rechten aufgezählt sey, es darum nicht ein ausschließendes für dieselbe sey, daß im Gegentheil in dem Gesetze von 1808 die staatsbürgerlichen Rechte bestimmt seyen, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht im mindesten verändert werden sollten.

Kettig v. K. versichert dem Berichterstatter, daß er sein Urtheil viel zu unbedeutend halte, um die Lichtseite des Berichts zu ergreifen. Er habe bloß von jenen Stellen sprechen wollen, die seiner Ansicht entgegen seyen. In Beziehung auf die angeführten Beispiele sey er mißverstanden worden, indem er nicht gemeint gewesen sey, jene Stadt anzugreifen, wo er selbst gelebt und eine so freundliche Ausnahme erfahren, und ebenso wenig glaube, daß die Ansicht der Petitionäre von allen Bewohnern dort getheilt, oder daß alles, was dort gedruckt werde, auch von allen anerkannt werde.

Staatsr. Rebenius erkennt die Bemerkungen des Abg. Kettig v. K. für sehr bedeutend, und wünscht ihnen bei

der Berathung allen Einfluß, er gibt dem Redner vollkommen recht, wenn er in der Beschränkung der Uebersiedlung ein Widerstreben gegen Naturgesetze finde, und bestätigt die Erfahrung, daß die obere Klasse der Gesellschaft aus der untern Klasse sich ergänzen, daß die Städte vom platten Lande und diese vom Gebirge ihre Bewohner erhalten, und daß man dieses Gesetz nicht ungestraft verlege, davon sieht er den Beweis in einem Beispiele, das er kürzlich bei der Conscription erfahren, wo in jenen Städten, welche in der Aufnahme schwieriger seyen, oft die ganze taugliche Mannschaft nicht ausreichte, das gesetzliche Contingent zu stellen. Er glaubt aus diesen Gründen, daß der Regierungsentwurf in der Beschränkung der Aufnahmen, bestehenden Vorurtheilen hinreichend nachgegeben, und wünscht, daß die Zusätze der Kommission in dieser Beziehung wegfallen möchten.

Es wird nunmehr auf die Diskussion der einzelnen Artikel übergegangen, von der wir, wie oben bemerkt, nur die wichtigeren Bestimmungen herausheben.

Bei der fünften Bestimmung des ersten §. über Gewerbsbetrieb, entspinnt sich eine Debatte zwischen den Abgeord. v. Tscheppe, Welker, Merk, Winter v. H., v. Rotteck, Mittermaier, Bader, Gerbel und die Staatsr. Winter und Nebenius.

v. Tscheppe will die Fassung des Regierungsentwurfs hergestellt wissen, weil es unnöthig und selbst irreführend sey, wenn nur eine Bestimmung der früheren auch ferner gültigen Gesetzen über den Gewerbsbetrieb herausgehoben werde.

Welker glaubt, daß der Zustand, wie er gegenwärtig hinsichtlich des Gewerbsrechts bestehe, nicht mehr lange dauern könne, indem er darin ein unglückliches Zwitterding von Zunftrechten und Regierungswillkühr erblickt, aus dem aller höhere Sinn verschwunden, und nur ein engherziges Monopol zu Ausschließung gewerbsthätiger Bürger übrig geblieben sey, dem durch ein fast schlimmeres Uebel, der Willkühr, vorgebeugt werden wolle. Er glaube deswegen, daß eine Gemeindeordnung nicht befriedigen werde, welche über den wichtigsten Theil, das Gewerbswesen, keine Bestimmung enthalte, und wünscht deswegen eine Revision der darüber bestehenden Gesetze.

Staatsr. Winter zweifelt, daß der Redner unsere Gewerbsgesetze kenne, und hält es für höchst schwierig eine

bessere Gewerbeordnung zu machen, weil es überhaupt schwer sey, den menschlichen Geist und die Betriebsamkeit zu controlliren. Es bleibe deswegen in dieser Beziehung nur ein Mittel in der Gewerbefreiheit. Uebrigens sollten hier nur die Rechte der Gemeindebürger aufgezählt werden, und deswegen habe auch die Gewerbsberechtigung nicht umgangen werden können, ohne daß man aber in dieser Beziehung die bestehenden Gesetze habe ändern wollen. Nach denselben seyen zünftige Gewerbe allerdings an das Gemeindebürgerrecht gebunden, Manufacturen, Großhandel und eine Menge nicht zünftiger Gewerbe dagegen auch staatsbürgerliche Einwohner zu treiben berechtigt.

Welker sieht in der Veränderung, wodurch der Regierung das Recht der Aufnahme in eine Gemeinde genommen werde, eine notwendige Folge, auch die bisherigen Gewerbsrechte zu verändern, weil er außerdem die Wirkung des Zunftgeistes bei den Aufnahmen noch weit drückender fürchtet, als bisher.

Staatsr. Nebenius glaubt, daß man dieser Besorgniß durch eine Bestimmung begegnen könne, welche dem Bürger jeden Orts die Berechtigung ertheile, in jedem andern Orte sein Gewerbe, in so fern es ein freies sey, zu treiben, wenn seine Heimathsgemeinde sich verbindlich mache, ihn im Fall der Verarmung zu erhalten.

Winter v. H. wünscht ebenfalls Gewerbefreiheit, hält es aber für klüger, nur nach und nach dem Ziele näher zu rücken; er glaubt, daß der Zunftgeist nicht bloß unten, sondern auch in mancher Landeseinrichtung gesucht werden müsse, und hofft, daß er dort immer gleichen Schritt halten werde mit allen zünftigen Staats Einrichtungen bis nach oben.

v. Rotteck bemerkt, daß sich die Diskussion von dem Gegenstande entfernt habe, indem eine Veränderung hinsichtlich der Gewerbsrechte nur durch ein eigenes Gesetz erreicht werden könnte. Er vertheidigt die Fassung der Kommission, indem er die Bestimmung, welche zünftige Gewerbe an das Bürgerrecht knüpfe, nicht mehr für hart halte, wenn die Aufnahme selbst nicht zu sehr erschwert sey, wenn aber auch die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen werde, so sey damit nichts anderes bestimmt.

Mittermaier bestätigt, daß man mit der Veränderung, welche die Kommission gemacht, etwas anderes nicht habe bestimmen wollen, als was in dem Entwurfe der Regierung, sondern lediglich jeden Zweifel habe entfernen wollen.

Nachdem sich zuletzt noch Bader und Gerbel für die Fassung der Regierung erklärt, wird dieselbe von der Kammer beschloffen. (Fortf. folgt.)